

Ausführungsbestimmungen zu Art. 48 (Lebenspartnerrente)

1. Grundsatz

Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Ehepartnerrente mindestens auch für Lebenspartnerrenten gelten. Der Artikel 48 des Vorsorgereglements erläutert dabei die Lebenspartnerrente und der Artikel 47 die Ehegattenrente.

2. Reglementsformulierung (Auszug aus Art. 48)

¹ Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) beide Lebenspartner sind nicht verheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt und haben einen gemeinsamen amtlichen Wohnsitz;
- b) der hinterlassene Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt;
- c) die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 47 Abs. 1 erfüllt sind;

² Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- für die Bedingungen gemäss lit. a: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner und Wohnsitzbestätigung
- für die Existenz eines Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes

³ Die Bezeichnung des Lebenspartners kann in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift erfolgen. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift der versicherten Person beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.

⁴ Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres überlebenden Partners zu Lebzeiten, spätestens vor dem erstmaligen Bezug ihrer Altersrente und in schriftlicher Form der Stiftung zukommen lassen. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Stiftung geltend machen.

⁵ Bezieht der hinterlassene Lebenspartner eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule, wird sie an die Lebenspartnerrente der Stiftung angerechnet.

⁶ Erfüllen mehrere Personen die Bedingungen einer Lebenspartnerschaft, so ist nur der zuletzt gemeldete Lebenspartner anspruchsberechtigt. Die Stiftung richtet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente aus.

⁷ Lebenspartner haben keinen Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Lebenspartnerrente.

⁸ Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente.

3. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu Art. 48 des Vorsorgereglements gelten die folgenden Bestimmungen:

- 3.1 Die Partnerschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages der Ascaro Vorsorgestiftung und mit beglaubigter Unterschrift gemeldet werden oder es kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift der versicherten Person beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.
- 3.2 Die Auflösung der Partnerschaft ist der Ascaro Vorsorgestiftung umgehend mitzuteilen.
- 3.3 Die Ascaro Vorsorgestiftung nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.
- 3.4 Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls der Unterstützungsvertrag vom Mitglied spätestens vor dem erstmaligen Bezug seiner Alters- oder Invalidenrente eingereicht wurde.
- 3.5 Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente eine Witwen-/Witwerrente der AHV, werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen im Sinne von Art. 151 oder 152 ZGB aus einem Scheidungsurteil.
- 3.6 Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 48 des Reglements wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 47, Abs.1 angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.
- 3.7 Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.
- 3.8 Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Lebenspartnerrente. Art. 49 (Leistungen an den geschiedenen Ehegatten) gilt somit nicht sinngemäss für einen Lebenspartner.

Ein allfälliger Anspruch auf Lebenspartnerrente wird durch die Ascaro Vorsorgestiftung nach dem Tod des Versicherten und bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuches für Leistungen festgestellt.